

## **Ehrungsordnung der Stadt Bad Waldsee vom 24. Januar 2000**

### **§ 1**

(1) Die Stadt Bad Waldsee vergibt folgende Ehrungen:

1. Bürgermedaille
2. Ehrenbürgerrecht mit Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Bad Waldsee.

(2) Der Gemeinderat entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder über die Art der Ehrung.

(3) Über die Verleihung der Bürgermedaille und die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde gefertigt und mit der Auszeichnung durch den Bürgermeister überreicht.

(4) Bei der Entscheidung über die Verleihung ist der besondere Wert der Auszeichnung zu beachten.

(5) Anträge auf Verleihung einer Bürgermedaille oder auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind im Rahmen der Richtlinien dieser Ehrungsordnung eingehend zu begründen. Sie können nur vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden.

### **§ 2**

(1) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Bad Waldsee und ihre Bürgerschaft durch ihre Leistungen im öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich besonders verdient gemacht haben.

(2) Auf der Vorderseite trägt die Bürgermedaille das Wappensiegel der Stadt Bad Waldsee, umrahmt mit den Worten:

“Für Verdienste um die Stadt Bad Waldsee”

Auf der Rückseite ist das Rathaus oder die Stadtansicht dargestellt.

In die Bürgermedaille werden der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

(3) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Geehrten über.

### **§ 3**

Das Ehrenbürgerrecht mit Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich mit ihren Leistungen besonders hervorragende Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Bad Waldsee oder durch ihr ganzes Lebenswerk erworben haben.

### **§ 4**

Die Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung begründen keine besonderen Rechte und Pflichten.

### **§ 5**

Diese Ehrungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Sie setzt die Ehrungsordnung vom 14.12.1973 außer Kraft.